

Allgemeine Lieferung- und Zahlungsbedingungen

1. Auftragsbestätigung

(1)

Bis zur Auftragsbestätigung sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend.

Bei Vertragsabschluss wird durch den Auftragnehmer eine vorläufige Preisauflstellung vorgenommen, welche nach vollständiger Leistungserbringung im Rahmen der Schlussrechnung anzupassen ist. Wird während der Leistungsausführung eine Abweichung von der vorläufigen Preisauflstellung um mehr als 10 % erkennbar, hat der Auftragnehmer vor Fortführung der Leistungen die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

(2)

Bei Vertragsschluss/Auftragserteilung sind durch den Auftraggeber 30 % der vorläufigen Preisauflstellung als erster Abschlag zu zahlen. Bis zur Zahlung steht dem Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Weitere 60 % der vorläufigen Preisauflstellung sind als zweiter Abschlag bei Abnahme der Werkleistung vor Montage zu zahlen. Bis zur vollständigen Zahlung des zweiten Abschlages stehen dem Auftragnehmer ein Leistungsverweigerung bezüglich der Montage und ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Restbetrag wird fällig nach Fertigstellung/Abnahme der Montage und Übergabe der Schlussrechnung.

(3)

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware auch im verbauten Zustand Eigentum des Auftragnehmers.

(4)

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

2.

Notwendige behördliche und sonstige Genehmigungen zur Ausführung des Auftrages, insbesondere die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals auf dem Friedhof werden vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers beschafft. Im Falle der endgültigen Ablehnung der erforderlichen Genehmigungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen, hat dem Auftragnehmer jedoch den entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Leistungen und Lieferungen

(1)

Für den Umgang und die Beschaffenheit des Werkes ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

(2)

Die Aufstellung des Grabmals erfolgt nach den Versatzrichtlinien des BIV in der jeweils gültigen Fassung.

4. Beschaffenheit des Werkes

(1)

Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Farbe und Struktur des Steines. Mustertreue kann nicht garantiert werden. Bei Natursteinen können stets Abweichungen in Farbe und Struktur vorliegen. Insbesondere, wenn zu einem Grabstein noch zusätzlich eine nicht vorrätige Einfassung bestellt wird, wird darauf hingewiesen, dass diese dann aus einem Gesteinsblock/Vorkommen geschaffen werden muss und dementsprechend eine höhere Wahrscheinlichkeit hinsichtlich einer Abweichung in Farbe und Struktur besteht.

(2)

Naturbedingte durchschnittliche Abweichungen in Körnung, Farbe, Gefüge und Struktur des Gesteins wie zum Beispiel Flecken, Adern, Poren, Schattierungen, Trübungen und Versteinungen aller Art stellen keinen Mangel dar. Geringfügige Maßabweichungen und Ebenheitstoleranzen bleiben vorbehalten, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller kann in sämtlichen Fällen nicht zurücktreten und keinen Schadensersatz verlangen.

(3)

Bei polierfähigen Weichgesteinen sind Polituren aufgrund von Witterungseinschlüssen und bei starker Belastung nur bedingt haltbar. Für Beeinträchtigungen der Polituren durch Witterungseinflüsse, die auch bei fachmännischer Verarbeitung unvermeidbar sind, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

5. Lieferfristen und Verzug

(1)

Lieferfristen werden nach bestem Können eingehalten. Kurzfristige Terminüberschreitungen sind dem Besteller zumutbar.

(2)

In Fällen höherer Gewalt, wie hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Maschinenbruch, Transporthindernissen und Rohstoffmangel verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitpunkt, in dem die höhere Gewalt andauert. Gleiches gilt bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere wenn durch die Beschaffenheit des Bodens ein Grabstein/die Einfassung etc. nicht an der Grabstätte angebracht werden können.

(3)

Erfolgt die Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Auftraggeber nach Ablauf von zwei Wochen eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen. Diese Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzugschaden kann der Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hinsichtlich des Verzuges geltend machen.

(4)

Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle kein Recht auf Schadenersatz zu.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Betriebes des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

(1)

Vom Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, sind alle erkennbaren Mängel, Fehlmängel oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens 6 Tage nach Erhalt des Werkes, schriftlich anzuzeigen. Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, sind alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Werkes schriftlich anzuzeigen. Die Prüfung des Werkes hat sofort bei Erhalt stattzufinden. Nicht rechtzeitig gerügte Mängel gelten als genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

(2)

Besondere Materialeigenschaften, zum Beispiel Frost- und Wärmebeständigkeit und anderes, gelten nur dann als zugesichert, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

(3)

Bei buntem Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren fachgerechtes Wiederaussetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdoppelung) sowie das Anbringen von Kammern, Dübeln und Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Steinsorte nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliche Erfordernisse der Bearbeitung und können somit nicht Gegenstand einer Beanstandung sein.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Liefergegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Soweit dies nach der maßgeblichen Friedhofsordnung erforderlich ist, gibt der Auftraggeber schon jetzt seine Zustimmung zur Entfernung des Werkes, wenn sich der Auftraggeber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate nach Fälligkeit der Vergütung im Zahlungsverzug befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

9. Gefahrübergang

Mit der Abnahme der Leistung erfolgt der Gefahrübergang auf den Auftraggeber. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer dem ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.